

Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN

Chemiepolitik: Umwelt und Krebs (II)

Rechtliche Handhabung, krebspolitische Fehlleistungen und Krebsbekämpfung als Teil umfassender gesellschaftspolitischer Konzeptionen

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Rechtliche Handhabung

Nach Ricci und Molton¹⁾ lassen sich in der Krebspolitik derzeit vier unterschiedliche Vorgehensweisen bei der rechtlichen Regulierung von Krebsrisiken differenzieren:

- a) Verhinderung jeglicher Exposition gegenüber Kanzerogenen,
 - b) Berücksichtigung der Signifikanz des Krebsrisikos bezogen auf die Gesamtlebensdauer,
 - c) Abwägung von gesundheitlichen Risiken und Nutzen,
 - d) Sonstige Abwägungsmodelle, insbesondere ökonomische Kosten-Nutzen-Analysen.
1. Welche Regelungskonzepte spielen in der Bundesrepublik Deutschland für die Bereiche Arbeitsplätze, Umweltchemikalien und Umweltmedien im Hinblick auf kanzerogene Faktoren eine Rolle?
 2. Wie lassen sich die heute gängigen Verfahren bezüglich öffentlicher Transparenz charakterisieren?
 3. An welchen Stellen der verschiedenen Entscheidungsverfahren, die den Umgang mit kanzerogenen Substanzen und Strahlen regeln, sind besondere Ermessens- und Abwägungsspielräume gegeben?

¹⁾ Ricci, P. F., Molton, L. S. (1985): Regulating cancer risks. Environ. Sci. Technol. 19 (6), 473–479, hier: S. 479.

4. Wo sieht die Bundesregierung Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Demokratisierung der Abwägungs- und Entscheidungsverfahren?

Nach Auffassung der Bundesregierung gebietet Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes „die weitestmögliche Reduzierung des tatsächlichen Risikos unter sorgfältiger Nutzen-Risiko-Ab-schätzung“. ²⁾

5. Mit welchem Maßstab vergleicht die Bundesregierung Nutzen und Risiken einer kanzerogenen Substanz, wenn, anders als beispielsweise bei einem Medikament, der Nutzen nicht unmittelbar im Lebens- bzw. Gesundheitsschutz liegt und Nutzen und Risiko nicht eindeutig das gleiche Individuum betreffen?

Im Bereich des Arbeitsschutzes werden Grenzwerte für kanzerogene Substanzen als sog. TRK-Werte (Techn. Richtkonz.) aufgestellt. Definitionsgemäß werden sie „für solche gefährlichen Arbeitsstoffe benannt, für die z. Z. keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) aufgestellt werden können. Die Einhaltung der Technischen Richtkonzentrationen am Arbeitsplatz soll das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern, vermag dieses jedoch nicht vollständig auszuschließen.“ ³⁾ Der Abwägungsprozeß, der zu den an „technischen Gegebenheiten“ orientierten TRK-Werten führt, findet im Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe (AgA) beim Bundesminister für Arbeit und Soziales statt. Da es in diesem Bereich zugegebenermaßen nicht um „Unbedenklichkeitswerte“ geht, setzte sich der Ausschuß bislang zu gleichen Anteilen aus Vertretern von Gewerkschaften, Industrie, Behörden und Wissenschaft (7 : 7 : 7 : 7) zusammen. An diese Regelung wurde die Hoffnung geknüpft, daß in stärkerem Maße die Interessen der Betroffenen berücksichtigt werden können. ⁴⁾ Im Entwurf der Gefahrstoff-Verordnung ist nicht nur eine Erweiterung des Ausschusses vorgesehen, wie es in der Begründung erläutert wird, sondern es findet gleichzeitig auch eine deutlich unterschiedliche Gewichtung verschiedener Interessengruppen statt: 15 Vertreter von Behörden und gesetzlicher Unfallversicherung, neun Vertreter der Industrie, sieben Gewerkschaftsvertreter, sechs Vertreter der Wissenschaft und ein Verbrauchervertreter sind vorgesehen ⁵⁾.

6. Wer benennt die Vertreter der einzelnen Interessengruppen, insbesondere die sechs (vormals sieben) Vertreter der Wissenschaft?

²⁾ BT-Drucksache 10/1718, S. 3, Antwort 3.

³⁾ Deutsche Forschungsgemeinschaft (1984): Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte 1984. Mitteilung XX der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Verlag Chemie, Weinheim.

⁴⁾ Vogl, Heigl, Schäfer, Handbuch des Umweltschutzes, 13. Erg. Lfg. 8/83, Bd. 6, Ecomed.

⁵⁾ s. Entwurf zur GefahrstoffV § 44.

7. Hat sich der AgA in der alten paritätischen Zusammensetzung nicht bewährt?
8. Wie begründet die Bundesregierung die beabsichtigte Umgewichtung der Interessengruppen im AgA und, ist es falsch, hier den Versuch einer veränderten politischen Prioritätensetzung bei der Neuzusammensetzung des Ausschusses zu sehen?
9. Vermag die Bundesregierung die Brisanz zu erkennen, die darin liegt, daß dieser Ausschuß in der Praxis darüber entscheidet, welches kanzerogene Risiko Millionen Arbeitnehmern zugemutet wird, ohne daß dieser Ausschuß einer direkten demokratischen Kontrolle unterliegt, und wenn ja, will sie daran etwas ändern?
10. Wie viele Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland werden durch TRK-Regelungen betroffen?
11. Stimmen inoffizielle Angaben aus dem Kreis des AgA, nach denen etwa die Hälfte der 2 Millionen Chemiearbeiter und 6 Millionen Metallarbeiter mit kanzerogenen Stoffen in Berührung kommen?
12. Wie kontrolliert die Bundesregierung die Einhaltung der Aufklärungspflicht gegenüber Arbeitnehmern im Umgang mit kanzerogenen Substanzen?
13. Welche Instrumente setzt die Bundesregierung ein, um die für TRK-Werte geforderte „stetige Anpassung an den Stand der technischen Entwicklung und der analytischen Möglichkeiten sowie der Überprüfung nach dem Stand der arbeitsmedizinischen Kenntnisse“⁶⁾ sicherzustellen und die Entwicklung voranzutreiben?

Bei der Erzeugung von Hauttumoren an Mäusen wurden zwei „Wirkungsstufen“ beobachtet: die Initiierung und die Promovierung des Tumorwachstums. In der ersten Stufe führt die Applikation von Initiatoren zur Entstehung von Tumorzellen, in der zweiten Stufe führt die Anwesenheit von Promotoren zur Verstärkung des Tumorwachstums auf der Mäusehaut. Initiatoren reagieren mit dem Erbgut (irreversibel), Promotoren greifen in die vom Erbgut gesteuerten Prozesse verändernd ein (reversibel). Für die beschriebenen Wirkungsarten haben sich die Adjektive „genotoxisch“ (schädlich für das Erbgut) und „epigenetisch“ (am Erbgut vorbei wirkend) eingebürgert.

Bei der Untersuchung, ob diese Zweistufigkeit der Krebsentstehung auch auf andere Organe des Tieres zutrifft, ergab sich für die Leber, daß hier ebenfalls zwischen initiierenden und promovierenden krebserzeugenden Chemikalien zu unterscheiden ist. Die Reversibilität der promovierend wirkenden Schadstoffe konnte bisher jedoch für die Leber nicht befriedigend nachgewiesen werden.

⁶⁾ s. Anm. 3.

Die Unterscheidung in epigenetische bzw. genotoxische Verbindungen hat beträchtliche Konsequenzen. Epigenetische „Krebserzeuger“ sollen Wirkungsschwellen haben, genotoxische Stoffe nicht. Es wäre demnach möglich, für einen Teil der bisher – nach positiven Ergebnissen aus Tierversuchen – der krebserzeugenden Potenz verdächtigen Verbindungen höhere Grenzwerte festzulegen.

Kein Toxikologe kann heute sicher sagen, welche im Tierversuch erkannten Krebserreger nun für den gesamten Menschen epigenetisch oder genotoxisch wirken und welche Instrumentarien die Grundlage für eine zweifelsfreie Unterscheidung sein sollen.

14. Sind Pressemeldungen (z. B. in der Frankfurter Rundschau vom 13. November 1984) dahin gehend richtig verstanden, daß für die neue Gefahrenstoff-Verordnung eine Trennung krebserzeugender Substanzen in zwei Gruppen (genotoxisch und epigenetisch wirkende) vorgesehen ist?
15. Hat die Bundesregierung die Absicht, eine derartige Differenzierung für andere rechtliche Regelungen vorzunehmen?
16. Falls ja, was ist die Absicht bei dieser Unterscheidung, und was soll als Kriterium für eine derartige Differenzierung benutzt werden?
17. Welche Konsequenzen würden sich für den gesetzlichen Regelungsbereich bei derartig neu klassifizierten Stoffen ergeben?
18. Warum sind im Entwurf für die neue Gefahrenstoff-Verordnung Dioxine und Formaldehyd aus der Liste der kanzerogenen Substanzen ausgeklammert, obwohl TCDD im Tierversuch kanzerogen ist⁷⁾ und für Formaldehyd sogar epidemiologische Hinweise auf Humankanzerogenität vorliegen⁸⁾?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeiten von Scott und Margosches und reiht sie dieses neuerliche Indiz für eine krebserzeugende Potenz von Formaldehyd ebenso ein wie die Ergebnisse des Dänischen Krebsregisters?
„Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch karzinogene Stoffe sind deren Emissionen... zu begrenzen“⁹⁾, heißt es in der TA Luft.
20. Warum wird in der TA Luft nicht ebenso klar wie in der Arbeitsstoff-Verordnung darauf hingewiesen, daß eine Begrenzung kanzerogener Emissionen das daraus erwachsende Gesundheitsrisiko einzuschränken, aber keineswegs auszuschließen vermag?

⁷⁾ Kortenkamp, A., Friege H. (1985): Dioxine. Stellungnahme des Ökoinstituts Freiburg und des BUND zum Problemkomplex „Dioxin“ in der Anhörung des Innenausschusses am 25. März 1985; Informationsdienst Chemie und Umwelt (ICU) 4/85, S. 10–15.

⁸⁾ Scott, C. S., Margosches, E. H. (1985): Cancer epidemiology relevant to formaldehyde. Environ. Carcinogenesis Rev. 3 (1), 107–144.

⁹⁾ TA Luft, 2.2.1.5.

21. Sind in diesem Zusammenhang qualifizierte Regelungen (Immissionsgrenzwerte) kanzerogener Luftschadstoffe im Gespräch?

Höchstmengen werden in der Regel mit der Begründung des Gesundheitsschutzes festgelegt. Daß sie andererseits zum Schutz der Produzenten, Anwender und Emittenten von gefährlichen Stoffen, zur Sicherstellung der Produktion trotz der daraus erwachsenden Risiken dienen, indem sie nämlich bestimmte Belastungen ausdrücklich zulassen, die öffentliche Hand die Verantwortung dafür übernimmt und damit möglicherweise dennoch eintretende Schäden von den Betroffenen gezahlt werden müssen, wird der Öffentlichkeit gegenüber zumeist wissenschaftlich verbrämt. Die Bewältigung eines Konfliktes zwischen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und wirtschaftlichen Rechten durch Grenzwertsetzung mag juristisch (nicht ethisch) einwandfrei sein, solange an Höchstmengen die Anforderung gestellt wird, daß eine „Gesundheitsgefährdung“ „nach dem Stand des Wissens“ ausgeschlossen ist („Gefahrenschwelle“) und der Bereich, in dem technische („Stand der Technik“) und ökonomische („wirtschaftliche Vertretbarkeit“) Kriterien gegen das Vorsorgegebot abgewogen werden, eindeutig unterhalb dieser Schwelle liegt. Sie wird aber mindestens dann sehr fragwürdig, u. a. auch grundrechtswidrig, wenn für die betreffenden Substanzen nach auch international allgemein anerkannter Meinung keine toxikologischen „Unschädlichkeitsschwellen“ angegeben werden können.

22. Stimmt die Bundesregierung daher der Auffassung der Toxikologen Pott und Dolgner¹⁰⁾ zu, daß mit der rechtlichen Festlegung von Grenzwerten für kanzerogene Faktoren, wie etwa den „Dosisgrenzwerten“ der Strahlenschutz-Verordnung, ein neues Prinzip, nämlich das „des gesetzlich einkalkulierten Krebstodes durch Umwelteinflüsse“ im Gesundheitsschutz etabliert wurde? Wenn nein, warum nicht?

Ein möglicherweise langjährig andauerndes Vollzugsdefizit, ebenso wie erhebliche politische Interventionen der Wirtschaft (Zuwendungsentzug), sollten niemanden davon abhalten, objektiv richtige Forderungen zu vertreten!

23. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung der GRÜNEN nach einem schlichten Verbot anstelle der Begrenzung der Emission kanzerogener Substanzen und damit der Durchsetzung der nach gegenwärtigem Wissen einzig sicheren Gesundheitsschutzmaßnahme in diesem Bereich?

In den USA sind fortgeschrittene Tendenzen zu beobachten, wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen zur Grundlage von Emissionsgrenzwerten für kanzerogene Substanzen zu machen. Dazu werden die Kosten, die die Senkung von Emis-

¹⁰⁾ Pott, F., Dolgner, R. (1980): Zur Problematik einer Grenzwertfindung für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. VDI-Berichte Nr. 358, 375–401, hier: S. 393.

sionen um bestimmte Werte verursacht, gegen die Anzahl der dadurch statistisch vermiedenen Krebstoten aufgerechnet¹¹⁾ und in Konsequenz auch versucht, Methoden zur Berechnung des Wertes der Toten bzw. des menschlichen Lebens zu finden.

24. Sieht die Bundesregierung in derartigen Kosten-Nutzen-Analysen eine geeignete Grundlage für Grenzwertsetzungen (Antwort bitte begründen)?

Im Entwurf zur Änderung der TA Luft hieß es: „Die im Abgas enthaltenen Emissionen karzinogener Stoffe sind nach dem neuesten Stand der Technik zu begrenzen.“¹²⁾ Die Bundesausschüsse verlangten folgende Fassung: „Die im Abgas enthaltenen Emissionen karzinogener Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen.“¹³⁾

25. Wie groß ist die Mehrbelastung der Luft und damit der Bevölkerung mit kanzerogenen Stoffen aus Abgasen, die sich aus dieser verminderten Anforderung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schätzungsweise ergeben hat (bitte Emissionsmengen angeben)?

Eine eingehende Auswertung der Erwerbsunfähigkeitsrentenzugänge, aufgegliedert nach Diagnose, Arbeitsverhältnis (Arbeiter/Angestellte), Berufsgruppe und Geschlecht haben Blohmke und Reimer vorgelegt.¹⁴⁾ Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, daß sich in den Fertigungsberufen, in denen die Beschäftigten z. B. mit komplexen Mischungen von Stäuben, Metallen, chemischen Substanzen, Ölen und Ölnebeln belastet sind, an erster Stelle der Diagnosen Karzinome mit verschiedenem Sitz finden.

26. Mit welchen Konzepten ist nach Ansicht der Bundesregierung die Kluft zwischen wissenschaftlichen Ergebnissen zur Toxikologie von Einzelsubstanzen und der Realität von komplexen Schadstoff-Belastungssituationen, z. B. an diesen Arbeitsplätzen, im Hinblick auf die rechtliche Regulierung zu überbrücken?
27. Sind der Bundesregierung Bestrebungen bekannt, diese komplexen Belastungssituationen in ihrer Wirkung auf den Menschen zu untersuchen und zu bewerten?
28. Wie schätzt die Bundesregierung insbesondere die Gefahr ein, daß die aus dem individuellen Verhalten erwachsenden Krebsrisiken, wie das Rauchen, die Rolle von Berufskrebsrisiken und Umweltkanzerogenen bei der Analyse überdecken

¹¹⁾ Harrison, D. (1981): Cost-benefit analysis and the regulation of environmental cancerogens. In: Management of assessed risk for carcinogens. Nicholson, W. J. (ed.) New York Academy of Science. Annals. Vol. 363.

¹²⁾ BR-Drucksache 528/82 v. 10. Dezember 1982, S. 14, d).

¹³⁾ BR-Drucksache 528/1/82 v. 25. Januar 1983, S. 26, Punkt 29.

¹⁴⁾ Blohmke, M., Reimer, F. (1980): Krankheit und Beruf, Hüthig-Verlag Heidelberg.

und damit zu einer Unterschätzung führen¹⁵⁾, und wie beugt sie dem vor?

Das Umweltbundesamt mußte 1980 eine typische Feststellung treffen: „Die technischen Möglichkeiten der Substitution von Asbest oder asbesthaltigen Produkten sind bisher nicht in dem gebotenen Maße genutzt worden.“¹⁶⁾

29. Welche Maßnahmen wurden inzwischen getroffen, um die zügige Substitution gefährlicher Stoffe nach dem Stand der Technik stets zu gewährleisten?

II. Krebspolitische Fehlleistungen an zwei Beispielen

DIE GRÜNEN haben bereits wiederholt im Rahmen Großer und Kleiner Anfragen auf die Problematiken spezieller kanzerogener Stoffe, Stoffgruppen und Produktionsverfahren hingewiesen und werden dies auch weiterhin tun. Im Rahmen dieser mehr auf Grundlagen zielenden Anfrage sollen nur zwei typische Bereiche gezielt herausgegriffen werden, um die Komplexität der Belastung mit Umweltkanzerogenen, die Tragweite der Problematik, die Verknüpfung mit anderen Politikbereichen und die eigentliche Notwendigkeit genereller Konzepte und Strategien zu beleuchten.

A. Nitrat, Nitrit, Nitrosamine und Krebs

N-Nitrosoverbindungen (Nitrosamine und Nitrosamide) gehören nach Feststellung des Umweltgutachtens '78 zu den stärksten der bekannten, weitverbreiteten Umweltkarzinogene; sie wirken auch transplazentar auf die Nachkommen.¹⁷⁾

Das Gutachten wies schon damals auf die Möglichkeit der Kombinationswirkung von polyzyklischen Kohlenwasserstoffen und Nitrosaminen hin.¹⁸⁾

30. Welche systematischen Untersuchungen sind seither zu diesem Problem angestrengt worden, und welche Ergebnisse haben sie erbracht?

Sogar Prof. Schmähl (DKFZ Heidelberg) mußte 1981 im Rahmen einer Risiko-Abschätzung zu dem Ergebnis kommen, daß für die Bundesrepublik Deutschland der Sicherheitsabstand zwischen karzinogener Dosis im Tierversuch und der geschätzten menschlichen Belastung mit Nitrosaminen gering ist.

31. In welchem Bereich will die Bundesregierung zukünftig Schwerpunkte setzen, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um die Belastung der Allgemeinbevölkerung mit N-Nitrosaminen zukünftig zu senken?

¹⁵⁾ Epstein, S. S., Swartz, J. B. (1981): Fallacies of lifestyle cancer theories. Nature 289, 127–130.

¹⁶⁾ Luftqualitätskriterien. Umweltbelastung durch Asbest und andere faserige Feinstäube. UBA-Berichte 7/80, S. 410, Schmidt-Verlag Berlin.

¹⁷⁾ Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1978): Umweltgutachten 1978, S. 65, Kohlhammer, Stuttgart + Mainz.

¹⁸⁾ Anm. 17), S. 48.

1979 kündigte die damalige Bundesregierung Untersuchungen zur Belastung der Arbeitnehmer in Betrieben verschiedener Industriezweige – insbesondere Gummi- und chemische Industrie – mit Nitrosaminen an.¹⁹⁾

32. Welche Erkenntnisse haben sich daraus ergeben hinsichtlich

- a) der Art der industriellen Prozesse, bei denen Nitrosamine gebildet werden,
- b) der Anzahl der in Frage kommenden Betriebe,
- c) der Höhe der Belastung der betroffenen Arbeiter,
- d) der Anzahl der betroffenen Arbeiter in der Bundesrepublik Deutschland?

Spiegelhalter berichtete 1983 von z. T. erheblichen Nitrosamin-Belastungen, denen Arbeiter der Gummiindustrie ausgesetzt waren.²⁰⁾ So wurde in einem Schlauch-Vulkanisationsraum bis 130 Mikrogramm Nitrosodimethylamin pro m³ Atemluft festgestellt. Beim Spritzgußvulkanisieren von Transportbändern ergaben die Werte beim „personal monitoring“ 90 Mikrogramm pro m³. Die Beispiele aus Reifenlager, Herstellung technischer Gummiartikel bis hin zur Auslegware und Kunststoffproduktion ließen sich verlängern.

33. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Tierversuch schon geringere als die aufgeführten Konzentrationen Tumore erzeugt haben, und was gedenkt sie, zukünftig zum Schutz der betroffenen Arbeiter der Gummiindustrie zu unternehmen?

Die Belastungen an diesen Arbeitsplätzen dürften in der Vergangenheit sicherlich nicht geringer gewesen sein.

34. Wurde bis heute in der Bundesrepublik Deutschland ein oder mehrere Arbeiter nach § 551 RVO entschädigt, der (die) durch hohe Nitrosaminbelastung am Arbeitsplatz an Krebs erkrankt war(en)?

35. In welchem Ausmaß gelangen nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit Nitrosamine aus industriellen Prozessen über Abluft, Abwasser und Abfälle in die Umwelt?

Aus Schnullern und Flaschensaugern dürfen nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung bis zu gewissen zugelassenen Höchstmengen²¹⁾ Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in den Speichel übergehen.

36. Warum wird der Verbraucher nicht darauf hingewiesen, daß es bei Benutzung der Sauger zur Abgabe oder Bildung kanzerogener Substanzen kommen kann, deren Menge durch die Verordnung zwar eingeschränkt ist, für die aber ein Schwel-

¹⁹⁾ BT-Plenarprotokoll 8/194, 14. Dezember 1979, S. 15517 B – D/Anl. 88.

²⁰⁾ Spiegelhalter, B. (1983): Nitrosamine und Gummi. In: DFG: Das Nitrosamin-Problem, S. 235–244, Verlag Chemie, Weinheim.

²¹⁾ Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Dezember 1981, BGBl. I S. 1406.

lenwert der Unbedenklichkeit wissenschaftlich nicht angegeben werden kann?

37. Wie hoch ist die aus den Saugern resultierende Gesamtbelastung flaschenernährter Kinder mit Nitrosaminen einzuschätzen, und welche Krebsrisiken ergeben sich hieraus für diese Kinder?

Bereits 1976 stellte die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. fest: „Es sollten (...) alle realisierbaren Maßnahmen ergriffen werden, um den für die Nitrosaminbildung im menschlichen Organismus verantwortlichen Nitrat- und Nitritgehalt der Lebensmittel herabzusetzen. Dabei wäre vor allem an eine Einschränkung des absichtlichen Zusatzes von Nitrat und Nitrit zu denken.

Die Verwendung von Nitrit zum Pökeln von Fleisch scheint sowohl aus technologischer als auch aus mikrobiologischer Sicht entbehrlich zu sein.“²²⁾

38. Warum ist Nitritpökelsalz dennoch bis heute zugelassen?

Nitritpökelsalz ist rechtlich den „Zusatzstoffen“ gleichgestellt.²³⁾ Zu diesen führte das Umweltgutachten 1978 aus: „Zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken werden vom Verordnungsgeber nur solche Stoffe als Zusatzstoffe zugelassen, deren Beigabe nach dem Stand des Wissens unbedenklich erscheint, ... Seit der Zusammenhang zwischen Nitritgehalt und Nitrosaminbildung (...) bekannt ist (...) kann nicht mehr von einer Unbedenklichkeit gesprochen werden.“²⁴⁾

39. Warum wird der Verbraucher trotzdem nicht darauf hingewiesen, daß mit dem Gift Nitrit behandelte gepökelte Fleischwaren intensiver gefärbt und etwas länger haltbar sind, aber dafür das Krebsrisiko in nicht exakt quantifizierbarer Weise erhöhen?

Daß die Verwendung von Nitrit für Fleischwaren zwar begrenzt, aber trotz der gesundheitlichen Bedenken weiterhin zugelassen ist, wird mit dem Hinweis auf die Gefahr von Fleischvergiftungen gerechtfertigt²⁵⁾. Daraus muß man schließen, daß die Verordnung über die Zulassung von Nitrat und Nitrit zu Lebensmitteln²⁶⁾ auf einer Nutzen-Risiko-Abwägung beruht.

40. Von wem wurde diese Abwägung im Rahmen der Verordnungsgebung im einzelnen durchgeführt, auf Basis welcher Daten und mit welcher demokratischen Legitimation, und wie verträgt sich eine Nutzen-Risiko-Abwägung für Zusatzstoffe anstelle des Unbedenklichkeitskriteriums mit den strikten

²²⁾ Deutsche Gesellschaft für Ernährung (Hrsg.) (1976): Ernährungsbericht 1976, Frankf. a. M., S. 279.

²³⁾ Verordnung über die Zulassung von Nitrat und Nitrit zu Lebensmitteln vom 19. Dezember 1980, BGBl. I S. 2313–2319.

²⁴⁾ s. Anm. 17), hier: S. 290.

²⁵⁾ s. Deutsche Gesellschaft für Ernährung (Hrsg.) (1984): Ernährungsbericht 1984, Frankf. a. M., S. 91.

²⁶⁾ s. Anm. 23).

Gesundheitsschutzanforderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LmBG)?

Nitrosamine finden sich in der Liste der krebserzeugenden Stoffe, Nitrit hingegen gilt als nicht kanzerogen. „Die Nitrosamine, die im Verdauungssystem aus den Nitriten/Nitraten gebildet werden, die dem Schinken zugefügt wurden, passen in keine bürokratische Nische und entziehen sich so der Regulation. Im Effekt haben wir legale und illegale Karzinogene. Wir sind neugierig, ob Ihr Körpergewebe den Unterschied erkennen kann?“²⁷⁾

41. Vermag die Bundesregierung dieser Charakterisierung der Situation zuzustimmen? Wenn nein, warum nicht?

Die Arbeiten von Vogtmann haben gezeigt, daß die in der konventionellen Landwirtschaft übliche Ertragssteigerung durch intensiven Düngereinsatz zu einer Steigerung des Nitratgehaltes, einer Zunahme des Wasseranteils und einer Abnahme des Vitamin-C-Gehaltes der Pflanzen führt.^{28, 29)} „Die Nitrosaminbildung (im menschlichen Organismus) wird aber gefördert durch hohe Nitrat- und Nitritgehalte, Eiweißreichtum und Vitamin-C-Armut der Kost.“³⁰⁾

42. Wie steht die Bundesregierung zur Höchstmengenfestsetzung für Nitrat in pflanzlichen Lebensmitteln^{31, 32)}, wie sie etwa in der Schweiz besteht?

„Die Bildung von N-Nitrosoverbindungen durch Reaktion von Arzneimitteln im menschlichen Organismus stellt ein potentiell Gesundheitsrisiko dar, das im normalen Kanzerogenitätsversuch an Versuchstieren nicht erfaßt wird. Es sind somit zusätzliche Untersuchungen notwendig, um festzustellen, ob ein solches Risiko durch endogene Bildung potentiell kanzerogener N-Nitrosoverbindungen besteht.“³³⁾

43. a) Welche der z. Z. in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Mittel enthalten nitrosierbare Wirkstoffe?
b) Welches sind die jeweiligen Anwendungsgebiete?
c) In welchen Mengen werden sie abgesetzt?

²⁷⁾ Hall, R. H. (1979): The great nitrite scandal. The Ecologist 9 (3), 92–96, hier: S. 94.

²⁸⁾ Vogtmann, H. (1981): The quality of plant foods. The Ecologist 11, 169–173.

²⁹⁾ Schudel, P., Eichenberger, H., Augstberger, F., Klay, P., Vogtmann, H. (1979): Über den Einfluß von Kompost- und NPK-Düngung auf Ertrag, Vitamin-C- und Nitratgehalt von Spinat und Schnittmangold. Schweiz. Landw. Forsch. 18, 337–350.

³⁰⁾ Rasp, H. (1984): Nitrat, Nitrit, Nitrosamine. Ernährungslehre und -praxis, Beilage zur Ernährungsumschau für die Unterrichtung und Fortbildung von Mittlerkräften Nr. 3/4, 1984, S. B13–B19, hier: B18. Zur Nitrosierungshemmung durch Ascorbinsäure s. Mirvish et al. (1972): Science 177, 65–67.

³¹⁾ Walters, H. A. (1984): Nitrate and Cancer – a broader view –. The Ecologist 14, 32–37.

³²⁾ Spickschen, I. (1984): Schadstoffe in der Nahrung. Forderungen an den Gesetzgeber. Natur u. Umwelt 64 (4), 15.

³³⁾ Preußmann, R., Eisenbrand, G. (1981): Die Bildung von N-Nitrosoverbindungen aus Arzneimitteln und ihre Bedeutung. In: Zur Problematik von Karzinogenitätsstudien bei Arzneimitteln. Baß, R., Grosdanoff, P., Leuschner, F. et al. (Hrsg.) Inst. f. Arzneimittel des BGA, AMI-Berichte 2/81, 119–123, Reimer, Berlin, hier: S. 119.

- d) Wie gefährlich sind die jeweils endogen gebildeten N-Nitrosoverbindungen?
- e) Bei welchen der Mittel wurden zusätzliche Kanzerogenitätsuntersuchungen vorgenommen?
- f) Werden die behandelnden Ärzte oder die betroffenen Patienten z. B. im Beipackzettel der entsprechenden Medikamente auf das Risiko einer endogenen N-Nitrosaminbildung und eines daraus resultierenden Krebsrisikos hingewiesen, und wenn nein, warum hat die Bundesregierung hier bislang keine entsprechenden Vorschriften erlassen?

44. Auch „einige Pestizide sind nitrosierbar“.³⁴⁾

Wie sind die Fragen 43 a) bis e) deshalb für zugelassene Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschuttmittel zu beantworten?

„Ein ganz entscheidendes Moment in der Beurteilung potentieller Risiken, die aus der Nitrosierbarkeit von Pharmaka resultieren, ist die um mehrere Größenordnungen unterschiedliche Nitrosierbarkeit einzelner Pharmaka... Bei welcher relativen Nitrosierbarkeit eine Grenze gezogen werden muß, oberhalb derer zusätzliche Untersuchungen als notwendig erachtet werden, ist ohne Zweifel eine ‚politische‘ Entscheidung.“³⁵⁾

45. Anhand welcher Maßstäbe und Grundsätze fällt die Bundesregierung diese „politische Entscheidung“, wo zieht sie derzeit die „Grenzen“, und wie sorgt sie für Dokumentation und Transparenz eines solchen Entscheidungsprozesses?

B. Orale Kontrazeptiva („Die Pille“) und Krebs

1983 wurden amerikanische³⁶⁾ und britische³⁷⁾ Untersuchungsergebnisse veröffentlicht, die zeigen, daß die Langzeiteinnahme „der Pille“ das Krebsrisiko deutlich erhöhen kann. Damit wurde ein Verdacht erhärtet, der sich bereits aus einer Reihe vorangegangener epidemiologischer Untersuchungen^{38, 39)} sowie der Kanzerogenität der verwendeten Wirkstoffe im Tierversuch⁴⁰⁾ ergeben hatte.

46. Wie hat die Bundesregierung diese Untersuchungsergebnisse bewertet?

47. Warum enthalten bis heute weder die Beipackzettel oraler Kontrazeptiva noch die entsprechenden Broschüren der Bun-

³⁴⁾ s. Anm. 22), S. 277.

³⁵⁾ s. Anm. 33), S. 123.

³⁶⁾ Pike, M. C., Henderson, B. E., Krailo, M. D., Duke, A., Roy, S. (1983): Breast cancer in young women and use of oral contraceptives: Possible modifying effect of formulation and age at use. *Lancet*, ii, 926–929.

³⁷⁾ Vessey, M. P., Lawless, M., McPherson, K., Yeates, D. (1983): Neoplasia of the cervix uteri and contraception: a possible adverse effect of the pill. *Lancet*, ii, 930–934.

³⁸⁾ Anonym. (1983): Oral contraceptives and neoplasia. *Lancet*, ii, 947–948.

³⁹⁾ Grant, E. (1984): Cancer and the Pill. *The Ecologist* 14, 68–76.

⁴⁰⁾ Lingeman, C. H. (1979): Hormones and hormonomimetic compounds in the etiology of cancer. In: *Carcinogenic hormones*, Lingeman, C. H. (ed.). *Recent Results in Cancer Research* 66, 1–48. Springer, Berlin, Heidelberg, New York.

deszentrale für gesundheitliche Aufklärung⁴¹⁾ irgendeinen Hinweis auf kanzerogene Risiken?

Für die USA wurde geschätzt, daß in 10 Prozent aller Schwangerschaften aus unterschiedlichen Gründen während der ersten Wochen noch die Pille eingenommen werde.⁴²⁾

48. Wie bewertet die Bundesregierung Untersuchungsergebnisse, die auf einen Zusammenhang zwischen angeborenen Mißbildungen und der Einnahme oraler Kontrazeptiva während der frühen Schwangerschaft⁴³⁾ hindeuten?
49. Ist es zutreffend, daß die Food and Drug Administration der USA offiziell sogar empfiehlt, daß Frauen, die eine Schwangerschaft wünschen, wenigstens drei Monate vom Absetzen der Pille bis zur Befruchtung warten sollen?⁴⁴⁾
50. Wenn ja, warum erhalten Frauen in der Bundesrepublik Deutschland nicht diesen Hinweis?
51. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verbesserung bekannter und die Erforschung neuer Methoden der Empfängniskontrolle mit geringerem gesundheitlichen Risiko voranzutreiben?

III. Krebsbekämpfung als Teil umfassender gesellschafts-politischer Konzeptionen

Die moderne Landwirtschaft ist in eine problematische Doppelrolle geraten, indem sie einerseits mit der Bereitstellung von Lebensmitteln traditionell eine wesentliche Grundlage der menschlichen Gesundheit schafft, andererseits aber durch massiven Einsatz von Kunstdüngern und Giften sowie anderen Techniken kanzerogene und andere gesundheitliche Risiken produziert.

52. Verfügt die Bundesregierung über eine landwirtschaftspolitische Gesamtkonzeption, von deren Umsetzung zu erwarten ist, daß sie die Landwirtschaft aus diesem Dilemma herausführt? Wenn ja, wie sieht diese aus?

Präventive Krebsbekämpfung kann nur Teil einer gesundheitspolitischen Gesamtkonzeption sein, die als einen schlichten aber wichtigen Grundsatz annimmt: gesunde Umwelt – gesunde Menschen.

53. Warum ist die Bundesregierung bis heute nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen, die WHO-Strategie „Health for all by the year 2000“ in eine nationale Strategie umzusetzen und damit ihre gesundheitspolitische Gesamtkonzeption klar darzulegen?

⁴¹⁾ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Postf. 910152, 5000 Köln 91) (1985): Wie Sie den Zeitpunkt für ein Kind selbst bestimmen können.

⁴²⁾ Brunetti, P. M. (1981): A new look at contraception. *The Ecologist* 11, 174–177.

⁴³⁾ McCredie, J., Krickler, A., Elliot, J., Forrest, J. (1983): Congenital limb defects and the pill. *Lancet*, ii, 623.

⁴⁴⁾ s. Anm. 43.

Die Prävention von Krebs ist mehr als eine naturwissenschaftlich-technische Aufgabe. Die sozialpolitische Dimension des Problems findet sich beispielsweise auch im Krebsbericht von 1980 angesprochen. Zu den kanzerogenen Risiken des Rauchens heißt es dort: „Die gesundheitliche Aufklärung vermittelt dieses Wissen, bewirkt jedoch keine Verhaltensänderungen. Es bleibt zu fragen, warum dies so ist, welche offenbar übergeordneten Bedingungen und Zwänge in unserer Lebenswirklichkeit die freie Willensentscheidung einengen.“

54. Warum rauchen nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen aus unteren sozialen Schichten häufiger und stärker, während es umgekehrt denen der oberen Schichten zunehmend häufiger gelingt, mit dem Rauchen aufzuhören?

55. Warum beginnen jetzt verstärkt Mädchen immer früher mit dem Rauchen?

„Diese Fragen gilt es abzuklären mit der Konsequenz, wirksame Interventionsmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden.“⁴⁵⁾

56. Welche Schlußfolgerungen, Maßnahmen und Konzeptionen hat die Bundesregierung aus der Beantwortung dieser Fragen bisher abgeleitet, um den angeblich privaten Risikofaktor „lifestyle“ zu bekämpfen?

Tabakwaren sind derzeit das einzige Produkt, bei dem gesundheitliche Gefahren ausdrücklich deklariert sind.

57. Wie steht die Bundesregierung zu einer Verbraucherpolitik, die

a) den Verbraucher in die Lage versetzt, Gesundheitsgefahren auch bei anderen Produkten durch Deklaration erkennen zu können, und die

b) die Werbung für gesundheitsschädliche Produkte generell verbietet?

58. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei Produkten, bei deren Herstellung, Vertrieb oder Gebrauch kanzerogene Risiken entstehen und bei denen das Risiko aufgrund fehlender Stoffe oder Verfahren nicht durch Substitution beseitigt bzw. minimiert werden kann, über ihre gesellschaftliche Notwendigkeit nachgedacht werden muß? Wenn nein, warum nicht?

Im Falle von Asbest haben sich einzelne Betriebsräte aus Sorge um die Arbeitsplätze gegen eine Einstufung in die Liste der eindeutig als krebserzeugend beim Menschen erkannten Stoffe gewandt. Dieses Beispiel zeigt, daß die Suche und Ausschaltung kanzerogener Risiken verknüpft werden muß mit Maßnahmen zur anderweitigen Beschäftigung unter Umständen betroffener Arbeitnehmer. Mit ähnlichen Schwierigkeiten dürfte zukünftig in verschiedenen Branchen der

⁴⁵⁾ BT-Drucksache 8/3556 vom 16. Januar 1980 (Krebsbericht), hier S. 17.

chemischen Industrie zu rechnen sein. Daher erscheint eine umfassende Chemie- und Gesundheitspolitik notwendig.

59. Wie sehen Konzeptionen der Bundesregierung hierzu aus?

Bonn, den 7. März 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

